

Titel Neue Richtlinie der Jusos Sachsen-Anhalt
AntragstellerInnen Juso-Landesvorstand
Zur Weiterleitung an SPD-Landesvorstand Sachsen-Anhalt
 angenommen geändert angenommen abgelehnt

Neue Richtlinie der Jusos Sachsen-Anhalt

Empfänger: Der/Die Juso-Landesdelegiertenkonferenz möge beschließen:

- 1 Satzung der Jusos Sachsen-Anhalt (Neufassung)
- 2 Inhalt
- 3 *Erster Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen***¹
- 4 § 1 Grundsätze & Aufgaben²
- 5 § 2 Gliederung und Aufbau³
- 6 § 3 Organe des Landesverbands⁴
- 7 *Zweiter Abschnitt: **Landesdelegiertenkonferenz***⁵
- 8 § 4 Landesdelegiertenkonferenz⁶
- 9 § 5 Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz⁷
- 10 § 6 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz⁸
- 11 *Dritter Abschnitt: **Landesausschuss***⁹
- 12 § 7 Landesausschuss¹⁰
- 13 § 8 Aufgaben des Landesausschuss
- 14 *Vierter Abschnitt: **Landesvorstand***¹¹
- 15 § 9 Landesvorstand¹²
- 16 § 10 Arbeitskreise¹³
- 17 *Fünfter Abschnitt: **Awareness***¹⁴
- 18 § 11 Awarenessarbeit¹⁵

19 *Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen*¹⁶20 § 12 Sonstige Regelungen¹⁷21 § 13 Änderungen¹⁸22 § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten¹⁹23 ²⁰*Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

21

24 § 1 Grundsätze & Aufgaben

25 1. Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD
 26 Sachsen-Anhalt (Jusos) ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisations-
 27 statutes der SPD. Die Jusos in der SPD Sachsen-Anhalt sind die Jugendorganisa-
 28 tion der SPD Sachsen-Anhalt. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Land Sachsen-
 29 Anhalt. Der Sitz des Landesverbandes ist Magdeburg.

30 2. Die Tätigkeit der Jusos Sachsen-Anhalt ist wesentlicher Bestandteil der Partear-
 31 beit, sie sind bedingt Organ der politischen Willensbildung.

32 3. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Regelungen des Organisationsstatus der
 33 SPD und der Juso-Richtlinie des SPD Parteivorstands in der jeweils aktuell gültigen
 34 Fassung.

35

22

36 § 2 Gliederung und Aufbau Die Gliederung des Juso-Landesverbandes erfolgt in Kreis-
 37 verbänden analog der SPD Sachsen-Anhalt. Stadtverbände sind Kreisverbände im Sinne
 38 dieser Satzung. Gliederungen können Arbeitskreise und Projektgruppen für besondere
 39 Aufgaben bilden. Näheres regeln die jeweiligen Gliederungen. Auf der Ebene der SPD-
 40 Ortsvereine können sich auch Juso-Ortsvereine bilden.

23

41 § 3 Organe des Landesverbands Organe des Landesverbandes Sachsen-Anhalt sind:

42 1. Die Landesdelegiertenkonferenz

43 2. Der Landesausschuss

44 3. Der Landesvorstand

21

22

23

24

45 *Zweiter Abschnitt: Landesdelegiertenkonferenz*

25

46 § 4 Landesdelegiertenkonferenz

- 47 1. Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) ist das höchste Beschlussfassende Organ
48 der Jusos Sachsen-Anhalt. Sie findet jährlich statt. Sie wird vom Landesvorstand in
49 Einvernehmen mit dem Landesausschuss mindestens drei Monate vorher unter
50 Angabe des Orts, des Delegiertenschlüssels und einer voraussichtlichen Tages-
51 ordnung einberufen.
- 52 2. Die Konferenz setzt sich aus 60 Delegierten der Kreisverbänden und dem gewähl-
53 ten Landesvorstand zusammen. Die Mandate werden anteilig nach dem Anteil
54 der Juso-Mitglieder der Kreisverbände für die in den letzten 4 Quartalen Beiträ-
55 ge gezahlt wurden vergeben, wobei jedem Kreisverband mindestens ein Mandat
56 zusteht.
- 57 3. Die Landesdelegiertenkonferenz prüft die Legitimation der stimmberechtigten
58 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wählt sich ein Präsidium und gibt sich eine Ge-
59 schäftsordnung.
- 60 4. Die Beschlussfähigkeit der Konferenz ist gewährleistet, wenn ordnungsgemäß
61 eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend
62 sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit muss sie unverzüglich unter Wahrung der Ein-
63 ladungsfrist wiederholt werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig.
- 64 5. Antrags- und Meldeschluss zu Landesdelegiertenkonferenzen ist fünf Wochen
65 vor Beginn der Konferenz. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen vor Beginn
66 der Konferenz.
- 67 6. An die Landesdelegiertenkonferenz können die Kreisverbände sowie Landesvor-
68 stand, Landesausschuss und Arbeitskreise Anträge stellen.
- 69 7. Alle ordentlichen Anträge sind den Delegierten spätestens mit der Einladung zu-
70 zustellen. Die Zustellung erfolgt digital, es sei denn es wird eine postalische Zu-
71 stellung bei der SPD-Landesgeschäftsstelle beantragt.
- 72 8. Initiativanträge bedürfen jeweils zur Behandlung die Zustimmung der Delegier-
73 ten. Zur Einbringung benötigt der Antragsteller mindestens 5 Unterschriften von
74 Stimmberechtigten aus mindestens 3 Kreisverbänden.

24

25

75 9. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidium zu unter-
76 zeichnen ist und auf der Homepage des Landesverbandes zu veröffentlichen ist.
77 Zudem kann das Protokoll in der SPD-Landesgeschäftsstelle angefordert werden.
78 Film- und Tonaufnahmen sind zulässig.

79 ²⁶§5 Aufgaben der Landesdelegiertgenkonferenz Die Landesdelegiertenkonferenz:

- 80 • nimmt dem Landesvorstand die Rechenschaft ab.
- 81 • wählt alle zwei Jahre den Landesvorstand neu.
- 82 • wählt die Delegation zum Bundeskongress und die Vertretung im Bundesausschuss.
- 83
- 84 • wählt die Mitglieder der Awarenessteams.
- 85 • entscheidet in wichtigen organisatorischen und programmatischen Grundsatz-
- 86 fragen.
- 87 • bestimmt die Ausrichtung und Politik der Jusos Sachsen-Anhalt.
- 88 • kontrolliert die Arbeit des Landesvorstandes sowie des Landesausschusses.
- 89 • beschließt über die an sie gestellten Sachanträge.
- 90 • beschließt ein Awarenesskonzept.
- 91 • kann ein Arbeitsprogramm verabschieden.

27

92 § 6 Außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz

93 1. Eine außerordentliche Landesdelegiertenkonferenz (a.o. LDK) ist

94 a) auf Beschluss des Landesvorstands oder

95 b) auf Beschluss des Landesausschusses oder

96 c) auf Antrag von mindestens 5 Kreisverbänden oder

97 d) auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder der Jusos Sachsen Anhalt
98 einzuberufen. Die Frist zur Einberufung beträgt 6 Wochen.

99 2. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesdelegiertenkonferenz
100 muss den Vorschlag einer Tagesordnung beinhalten. Die außerordentliche LDK
101 ist daran gebunden. Sollte bereits eine ordentliche LDK einberufen sein, sind an-
102 stelle einer a.o. LDK die vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte auf der ordent-
103 lichen vor allen weiteren zu behandeln.

28

104 *Dritter Abschnitt: Landesausschuss*

29

105 § 7 Landesausschuss

- 106 1. Der Landesausschuss ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den
107 Landesdelegiertenkonferenzen und ist die Interessenvertretung der Kreis- bzw.
108 Stadtverbände. Er befasst sich mit den wichtigen politischen und organisatori-
109 schen Angelegenheiten des Landesverbandes.
- 110 2. Dem Landesausschuss gehören 14 Vertreter*innen, je einer pro Kreisverband,
111 an. Sind die gewählten Vertreter*innen verhindert, können sie vertreten wer-
112 den. Kreisverbände können beliebig viele, aber eindeutig nummerierte, Stellver-
113 treter*innen bestimmen (nummerierte Stellvertretung), die Vertreter*innen sind
114 mindestens alle zwei Jahre durch die Kreise zu wählen. Gewählte Mitglieder des
115 Landesvorstands dürfen keine Vertreter*innen sein.
- 116 3. Beratend nehmen an Sitzungen des Landesausschusses - der Landesvorstand
117 und - die Kreisvorsitzenden teil.
- 118 4. Der Landesausschuss wählt sich alle zwei Jahre eine*n Vorsitzende*n und eine
119 Stellvertretung, davon eine FINTA-Person.
- 120 5. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, er ist beschlussfähig,
121 wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände vertreten ist.
- 122 6. Der Landesausschuss ist mindestens alle drei Monate einzuberufen, bei eiligen
123 Vorgängen entscheidet er im Umlaufverfahren.
- 124 7. Der Landesausschuss ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein
125 Drittel der Kreisverbände oder Vertreter dies fordern.

30

126 § 8 Aufgaben des Landesausschuss Der Landesausschuss:

- 127 • beschließt organisatorische und inhaltliche Grundsatzentscheidungen.
- 128 • berät über und kontrolliert die Arbeit des Landesvorstand zwischen Landesdele-
129 giertenkonferenzen.
- 130 • betreibt Kommunikations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Kreisverbän-
131 den, dem Landesvorstand und den Arbeitskreisen.

28

29

30

- 132 • nimmt die Bewerbungen zur Ausrichtung der Landesdelegiertenkonferenz ent-
 133 gegen und entscheidet über den Zuschlag.
- 134 • trifft bei unaufschiebbaren Fragen, die sonst einer Landesdelegiertenkonferenz
 135 vorbehalten wären mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder eine vorläufige Ent-
 136 scheidung.
- 137 • kontrolliert die Umsetzung der Beschlüsse der LDK. übernimmt weitere, von der
 138 LDK übertragene Aufgaben.

139

31

140 *Vierter Abschnitt: Landesvorstand*

32

141 § 9 Landesvorstand

- 142 1. Der Landesvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden, davon
 143 eine FINTA Person und fünf Stellvertretenden Vorsitzenden.
- 144 2. Der Landesvorstand: - führt die Beschlüsse von Landesdeligiertenkonferenz und
 145 Landesausschuss aus. - regelt die laufenden Geschäfte der Jusos Sachsen-Anhalt.
 146 - vertritt den Verband in der Öffentlichkeit und in der SPD.
- 147 3. Dem Landesvorstand gehören: - die Vertreter*innen der dauerhaften Arbeitskrei-
 148 se - der Vorsitz des Landesausschusses - Mitglieder im Juso-Bundesvorstand aus
 149 dem Landesverband - die Vertretung im Bundesausschuss mit beratender Stim-
 150 me an. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme ko-
 151 optieren.
- 152 4. Der Landesvorstand bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern eine Verant-
 153 wortliche Person für Awarenessarbeit, die in Absprache mit den Awarenesssteams
 154 deren Arbeit unterstützt. Sie ist über diese Arbeit zur Diskretion verpflichtet.
- 155 5. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 156 6. Bei Rücktritt eines Vorsitzenden übernimmt der andere Vorsitzende diese Aufga-
 157 be bis zur nächsten Landesdelegiertenkonferenz. Bei Rücktritt beider Vorsitzen-
 158 der bestimmt der Landesvorstand aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem
 159 Landesausschuss ein*e kommissarische*n Vorsitzende*n. In diesem Fall oder
 160 im Falle des Rücktritts der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vor-
 161 stands ist eine außerordentliche Landesdeligiertenkonferenz einzuberufen, um

31

32

162 eine Nachwahl durchzuführen. Umfasst der Vorstand weniger als drei Stimmbe-
 163 rechtigte Mitglieder ist der Landesvorstand vom SPD Landesvorstand aufzulösen
 164 und als Ganzes neu zu wählen.

33

165 § 10 Arbeitskreise

- 166 1. Auf Beschluss eines Organs wird ein Arbeitskreis beim Vorstand eingerichtet.
- 167 2. In Vernehmung mit den Mitgliedern des Arbeitskreises bestimmt der Landesvor-
 168 stand eine*n Koordinator*in, diese nehmen üblicherweise mit beratender Stim-
 169 me am Landesvorstand teil und berichten an diesen.
- 170 3. Arbeitskreise können auf Amtszeit eines Vorstands oder dauerhaft angelegt sein.
- 171 4. Die Landeskoordination der Juso-Hochschulgruppen hat die Stellung eines Ar-
 172beitskreises eigenen Rechts, weitere Regelungen ergeben sich aus der Juso-
 173 Richtlinie des Parteivorstands und den Vorgaben des Juso-Bundesvorstands.
 174 Ein*e Vertreter*in der Landeskoordination nimmt mit beratender Stimme am
 175 Landesvorstand teil.
- 176 5. Die Juso Schüler*innen und Auszubildendenvertretung in Sachsen-Anhalt (JSAG)
 177 hat die Stellung eines Arbeitskreises, die Landesdelegiertenkonferenz kann für
 178 diese eine Satzung beschließen, ansonsten gelten die Regelungen zur Hochschul-
 179 gruppe sinngemäß unter der Maßgabe, dass eine Mitgliederversammlung das
 180 beschlussfassende Gremium der Landesebene ist.

34

181 *Fünfter Abschnitt: Awareness*

35

182 § 11 Awarenessarbeit

- 183 1. Um eine Anlaufstelle für den Kampf gegen Diskriminierung jeder Art zu schaffen
 184 werden zwei Awarenesssteams eingerichtet.
- 185 2. Die Teams setzen sich aus jeweils aus drei Personen zusammen, die sich nicht alle
 186 dem gleichen Geschlecht zuordnen dürfen. Mitglieder dürfen kein weiteres Amt
 187 auf Juso-Kreis- oder Landesverbandsebene haben, dass nicht Awarenessarbeit
 188 zum Inhalt hat.
- 189 3. Oberstes Ziel der Arbeit ist Betroffene zu schützen und eine Retraumatisierung
 190 zu vermeiden.

33

34

35

- 191 4. Die Awarenesssteams: - sind Ansprechpartner*innen für Vorfälle von diskriminie-
 192 rendem oder übergriffigem Verhalten. - Gewährleisten Rückzugsräume und den
 193 Schutz von Betroffenen. - Versuchen Mitglieder für solchen Verhalten zu sensibi-
 194 lisieren. - achten auf ausgewogenes Redeverhalten bei Veranstaltungen.
- 195 5. Kommt es zu Vorfällen kann das Awarenesssteam die Betroffenen zu weiteren
 196 Maßnahmen beraten und schlägt dem Landesvorstand ggf. die Einleitung partei-
 197 rechtlicher Maßnahmen vor.
- 198 6. Die Mitglieder sind der über den Inhalt ihrer Arbeit zu Diskretion verpflichtet.
- 199 7. Das weitere regelt das Awarenesskonzept der Jusos LSA. Für dessen Änderung
 200 gelten die Regelungen zu dieser Satzung analog.

36

201 *Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen*

37

202 § 12 Sonstige Regelungen

- 203 1. Gliederungen haben das Recht, eine Vertretung in den jeweiligen SPD-Vorstand
 204 zu entsenden, Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft in der SPD.
- 205 2. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Juso Richtlinie des SPD-
 206 Parteivorstands, das Organisationsstatut der SPD und weiteres Satzungsrecht.
- 207 3. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern kei-
 208 ne anderweitige Vorgabe vorhanden ist.
- 209 4. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- 210 5. Für Delegationen zur LDK, den Landesvorstand als Ganzes und sonstigen Gremi-
 211 en im Landesverband gilt die Quotierungsregelung nach §11 Organisationsstatut,
 212 solange diese Satzung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen.

38

213 § 13 Änderungen

- 214 1. Diese Satzung kann nur mit Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder
 215 auf einer Landesdelegiertenkonferenz beschlossen oder geändert werden.
- 216 2. Ein Antrag auf Änderung muss mindestens 6 Wochen vor der LDK in Textform bei
 217 der SPD-Landesgeschäftsstelle eingegangen sein.

36

37

38

39

218 § 14 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

219 1. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.03.1992 (zuletzt geändert am
220 28/29.09.2019.

221 2. Sie ist dem SPD-Landesvorstand vorzulegen und tritt nach dessen Zustimmung
222 als dessen Richtlinie in Kraft. Sie ist online zu veröffentlichen.

223

224 *Begründung*

225 erfolgt mündlich